

## Förderrichtlinie für die Bundesförderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft

**Fördergeber:** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)

**Geltungsdauer:** 29.08.2024 - 30.06.2027

### Kurzbeschreibung der Richtlinie:

Die durch die Förderung angestrebte breitere Marktdurchdringung von elektrisch betriebenen E-Lastenrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr soll die Emission von Treibhausgasen und Schadstoffen reduzieren und so einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor sowie zur Luftreinhaltung leisten. Die Nachfrage nach umweltschonenden Fahrzeugen soll gestärkt und die schnelle Verbreitung von Lastenfahrrädern im Markt unterstützt werden.

Deshalb gewährt der Bund nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen beim Kauf von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr.

### Fördergegenstände

Anschaffung von E-Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung

### Antragsfristen

30.06.2027

### Förderschwerpunkte:

- Elektromobilität & Alternative Antriebsformen
- Radverkehr
- Wirtschaftsverkehr & Citylogistik

[Download der Richtlinie](#)

[Informationseite der Nationalen Klimaschutzinitiative](#)

[Informationseite des BAFA](#)

## Fördergegenstand: Anschaffung von E-Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung

### Beschreibung des Fördergegenstands:

Förderfähig ist die Anschaffung (Kauf) von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder beziehungsweise Lastenpedelecs) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen

**Förderberechtigte:** Antragsberechtigt sind: a) private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige), b) Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Hochschulen). Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Vereine.

**Grundsätzlich förderfähig ist zum Beispiel:** Elektrisches Lastenrad

### Fördervoraussetzungen:

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Vorhabenausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrags.

Ein fahrradgebundener Lastenverkehr im Sinne dieser Förderrichtlinie ist gegeben, wenn mit einem geförderten E-Lastenfahrrad Güter (Sachen) in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen transportiert werden. Nicht unter den Anwendungsbereich dieser Förderrichtlinie fallen der fahrradgebundene Lastenverkehr für private Zwecke (z.B. Einkäufe, Arbeitswege) sowie der Transport von Personen. E-Lastenfahrräder, die für diese Zwecke angeschafft werden, sind daher nicht förderfähig.

Weitere Bedingungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.

**Antragsverfahren:** einstufig

## Finanzierung

**Art der Zuwendung:** Projektförderung

**Art der Finanzierung:** Anteilsfinanzierung

**Förderquote:** Maximal 25 %

**Maximale Förderhöhe:** 3.500 €

### Kontakt

**Institution:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

**Adresse:** Frankfurter Straße 29-35 65760 Eschborn

**Webseite:** [Informationssseite des BAFA](#)

**Telefon:** 06196 908 - 1016

**E-Mail:** ELR@bafa.bund.de